

## Wir sind in Ihrer Nähe

### So erreichen Sie uns

#### Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Abteilungsleiter: Rainer Fuchs

Besucher- und Postanschrift: Wilhelmstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt  
06151 12 4001, Fax: - 4100  
arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

#### Hier sind wir zuständig:

Stadt Darmstadt  
Landkreis Darmstadt-Dieburg  
Landkreis Bergstraße  
Kreis Groß-Gerau (ohne Flughafengebiet)  
Frankfurt am Main)  
Odenwaldkreis  
Kreis Offenbach

#### Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Abteilungsleiter: NN

Besucher- und Postanschrift: Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main  
069 2714 0, Fax: - 5951  
arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

#### Hier sind wir zuständig:

Stadt Frankfurt am Main einschließlich  
Gesamtgebiet des Flughafens  
Stadt Offenbach am Main  
Main-Kinzig-Kreis  
Wetteraukreis

### So erreichen Sie uns

#### Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Abteilungsleiterin: Dr. Edda Warth

Besucher- und Postanschrift: Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden  
Dienstgebäude für den  
Bereich Arbeitsschutz:  
Simone-Veil-Straße 5  
65197 Wiesbaden  
0611 33090, Fax: - 537  
arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de

Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz  
- Der Landesgewerbeärzt  
ulrich.bolm-audorff@rpda.hessen.de

#### Hier sind wir zuständig:

Stadt Wiesbaden  
Hochtaunuskreis  
Main-Taunus-Kreis  
Rheingau-Taunus-Kreis

#### Zentrale Zuständigkeiten für Hessen

- » Heimarbeiterschutz: Standort Frankfurt
- » Jugendarbeitsschutzgesetz - Abrechnung der Kosten für ärztliche Untersuchungen: Standort Frankfurt
- » Explosionsschutz- Anerkennung von befähigten Personen nach der Betriebssicherheitsverordnung und Gestattungen nach der Explosionsschutzverordnung: Standort Wiesbaden
- » Medizinischer Arbeitsschutz: Fachzentrum (Landesgewerbeärzt) am Standort Wiesbaden

#### Ihre Ansprechpartner für Handwerk und Kleinbetriebe

Thomas Hagner, Darmstadt Telefon 06151 12 4047

Dieter Heberer, Frankfurt/Main Telefon 069 2714 1955

Jürgen Zorn, Wiesbaden Telefon 0611 3309 530

**Servicezeiten:** montags - donnerstags 8 - 16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

#### Herausgeber und Druck:

Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

**Verfasser:** Maren Dornbusch

Weitere Informationen unter: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

**Stand:** Mai 2014

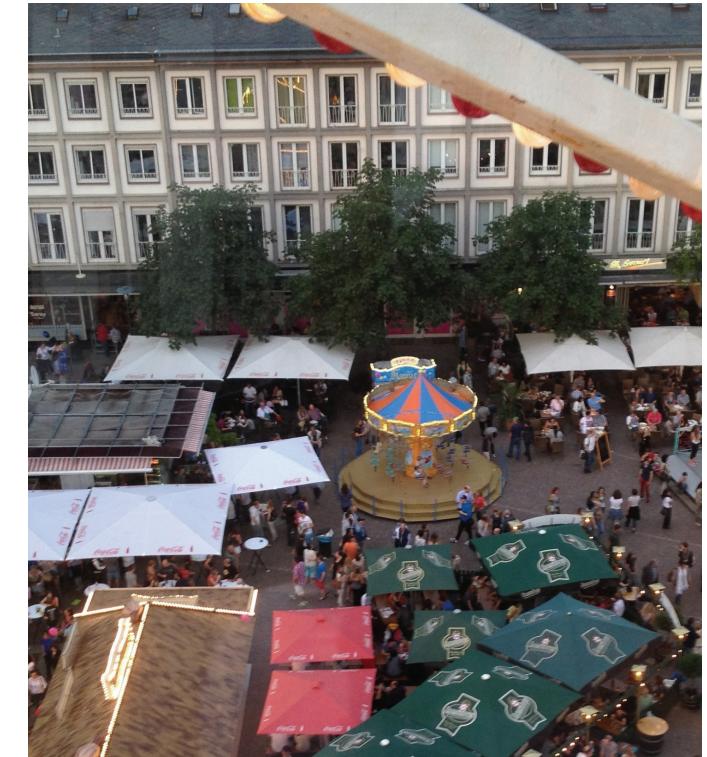
Foto: Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium  
Darmstadt



## Messen, Ausstellungen und Märkte

## Marktstände und Arbeitsschutz - Informationen an Aussteller und Veranstalter -



Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt  
Arbeitsschutz / Sicherheitstechnik / Marktüberwachung  
für den Regierungsbezirk Darmstadt

## Anforderungen an Marktstände

Kontrollieren Sie mit offenen Augen den Stand und die Umgebung.

Dies hilft, Unfälle und Schäden zu vermeiden!

- » Die Arbeitsplätze müssen in der kalten Jahreszeit **beheizbar** sein.
- » Stellen Sie in der Nähe der Arbeitsplätze **Toiletten** und Möglichkeiten zum Händewaschen bereit.
- » Halten Sie Vorkehrungen zur **Brandbekämpfung** (z. B. Feuerlöscher, Löschdecke) und **Ersten Hilfe** vor Ort bereit.
- » **Flucht- und Rettungswege** müssen freigehalten werden.

## Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen (z. B. feste Elektroinstallationen in Verkaufswagen) sind von einer Elektrofachkraft zu installieren. Vor der ersten Inbetriebnahme und dann in regelmäßigen Abständen sind diese durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Über jede Prüfung ist Ihnen eine Bescheinigung auszustellen!

- » Im Allgemeinen können Sie bei elektrischen Anlagen von folgenden **Prüfrhythmen** ausgehen:  
ortsfest = alle vier Jahre, ortsbeweglich = halbjährlich.
- » Kontrollieren Sie vor jeder Benutzung Geräte und Kabel, ob diese frei von Schäden sind. Ersetzen Sie diese im Zweifel.
- » Testen Sie Ihre Fl-Schalter monatlich.
- » Vermeiden Sie **Stolpergefahren** durch Kabel und Schläuche.

## Flüssiggasanlagen (z. B. Heizgeräte oder Bräter)

Flüssiggas (Propan, Butan) ist ein farbloses, brennbares und leicht entzündliches Gas. Es ist schwerer als Luft. Beim Ausströmen sinkt es sehr schnell zu Boden und breitet sich dort aus. Dabei kann es sich in Vertiefungen ansammeln; so dass **Explosionsgefahr** besteht!

- » Die erstmalige Errichtung einer Flüssiggas-/Flüssiggasverbrauchs-anlage ist nur durch Fachfirmen zulässig.
- » Die Flüssiggas-/Flüssiggasverbrauchsanlage ist von einer Fachfirma regelmäßig wiederkehrend zu **prüfen**. Dies ist in einem Prüfbuch zu belegen. Für Verbrauchsanlagen wie z. B. Heizgeräte oder Bräter sind Prüfungen in Abständen von zwei Jahren anzusetzen.
- » Bei **Ortswechsel oder Änderungen** der Verbrauchsanlage bzw. nach einem Flaschenwechsel ist die Dichtheit aller Verbindungen durch Sie als Betreiber mit schaumbildenden Mitteln zu prüfen.

- » Bewahren Sie Flüssiggasflaschen (auch leere Flaschen) **stehend und gegen Umfallen gesichert** auf; schützen Sie sie gegen den Zugriff Unbefugter (z. B. durch abschließbare Flaschenhauben).
- » Pro Ausstellungsstand (Zelte, Stände usw.) dürfen Sie nur eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg oder zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg aufstellen.
- » Pro Fahrzeug bzw. Anhängefahrzeug dürfen Sie max. vier Flaschen bis jeweils 14 kg Füllgewicht oder max. zwei Flaschen bis 33 kg Füllgewicht aufstellen.
- » Wenn Sie Flüssiggasflaschen in Schränken o. Ä. betreiben, ist hier eine **Be- und Entlüftungsöffnung** von mind. 100 cm<sup>2</sup> in Bodennähe erforderlich.
- » **Schlauchleitungen** dürfen nur 40 cm lang sein oder müssen höheren Anforderungen genügen (u. a. Schlauchbruchsicherung), müssen über den Aufdruck DIN DVGW verfügen, dürfen nicht porös oder beschädigt sein.
- » Flüssiggasflaschen **sind von Wärmequellen fernzuhalten!**

## Getränkeschananlagen

Man unterscheidet bei mobilen Getränkeschananlagen verwendungsfertige und nicht verwendungsfertige (zerlegbare) Getränkeschananlagen.

- » Getränkeschananlagen sind nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme durch eine Fachfirma zu **prüfen**.
- » Sie sind regelmäßig (im Allgemeinen alle zwei Jahre) **wiederkehrend** durch eine Fachfirma zu **prüfen**.
- » Zudem sind Getränkeschananlagen bei Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die die Sicherheit der Anlage beeinflussen, durch eine Fachfirma vor der Wiederinbetriebnahme zu prüfen.
- » Bei mobilen zerlegbaren Getränkeschananlagen muss eine Aufstellungsprüfung erfolgen (Fachfirma oder unter bestimmten Voraussetzungen unterwiesene Person).
- » Bei mobilen verwendungsfertigen, fahrbar fest installierten und tragbaren Getränkeschananlagen ist eine Aufstellungsprüfung vor Ort nicht erforderlich. Eine Sichtkontrolle oder eine einfache Funktionsprüfung muss jedoch erfolgen.
- » Über alle Prüfungen muss ein Prüfnachweis vorliegen. Bei Leihgeräten lassen Sie sich diese Prüfnachweise zeigen.

- » Stellen Sie Gasflaschen mit CO<sub>2</sub> (Kohlendioxid) nur **aufrecht und gegen Umfallen gesichert** auf. Ebenso sind sie zu transportieren. Schützen Sie die Gasflaschen gegen Wärmeeinwirkung.
- » Bei **Undichtigkeiten** an Schläuchen und Anschlussverschraubungen stellen Sie die Gaszufuhr ab. Verlassen Sie umgehend eine fachkundige Instandsetzung.

## Arbeitszeit / Jugendarbeitsschutz / Mutterschutz

- » **Kinder** und vollzeitschulpflichtige **Jugendliche** dürfen Sie nicht einsetzen.
- » **Jugendliche**, die nicht mehr vollzeitschulpflichtig sind, dürfen Sie maximal 8 Stunden einsetzen; sonntags dürfen Sie sie nicht beschäftigen.
- » **Schwangere** dürfen von Ihnen höchstens 8,5 Stunden täglich beschäftigt werden.
- » **Schwangere** dürfen Sie nicht zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigen.
- » **Schwangere** dürfen Sie nicht an Sonntagen beschäftigen.
- » Die **Arbeitszeit** für Erwachsene beträgt maximal 10 Stunden täglich.
- » **Pausen** müssen Sie im Vorfeld regeln.

## Produktsicherheit

Um Gefahren vorzubeugen, die von mangelhaften Geräten und Produkten ausgehen, verwenden Sie nur Geräte:

- » die über **CE-Zeichen** verfügen.
- » Insbesondere bei Geräten mit **GS-Zeichen** kann man davon ausgehen, dass diese Geräte dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen.

Halten Sie für Ihre Geräte eine deutschsprachige **Bedienungsanleitung** vor.

## Weiterführende Informationen

Diese erhalten Sie z. B. unter folgenden Links:

- » [www.baua.de](http://www.baua.de)  
z. B. Betriebssicherheitsverordnung mit den technischen Regeln, Produktsicherheitsgesetz
- » [www.dguv.de](http://www.dguv.de)  
z. B. BGV A3, BGR 228, BGV D34
- » [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)  
z. B. Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz